

## **Mistrade-Regelung mit der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank**

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Preisgebots, einer Preisindikation im Handelssystem oder bei der Preisermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens durch den Händler führt zu einem Mistrade, wenn das gleiche Handelsvolumen bei ex post Betrachtung, entweder auf Börsen oder anderen Handelsplattformen, an denen das Produkt ebenfalls gehandelt werden kann, zu erheblichen abweichenden Preisen gehandelt wurde und das Gesamthandelsvolumen des aufzuhebenden Geschäfts 50.000,00 EUR übersteigt („Market Impact“).

- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem Referenzpreis größer 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 10 % beträgt;
  - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 20 % beträgt.
- (4) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- (5) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

- (6) Form und Frist der Meldung
- a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen hat der Gegenseite spätestens 120 Handelsminuten nach dem Zustandekommen des aufzuhebenden Geschäfts vorzuliegen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der aufhebungsverlangenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, dann ist es unverzüglich nach Störungsbehebung geltend zu machen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mindestens 20.000,00 EUR ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), kann das Aufhebungsverlangen bis 10:00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.
  - b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb der nächsten 120 Handelsminuten zu erfolgen.
  - c) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen sowie die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 250,00 EUR liegt (Mindestschadensumme).
- (8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (9) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.